

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN ÖSTERREICH

erstellt von **schönherr**
RECHTSANWÄLTE

für AUSTRIAN BUSINESS AGENCY

Jänner 2007

Impressum:

Stand: Jänner 2007

Medieninhaber und Herausgeber:

Austrian Business Agency,

Opernring 3, A-1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Peter Madl

Redaktion: Karin Schwind-Derdak

Gestaltung: www.creativ.biz

Druck: „agensketterl“ Druckerei GmbH

Inhalt

Vorwort	4
Erster Abschnitt – Gründung einer Gesellschaft	5
A Gesellschaftsformen	5
I Übersicht	5
II Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	5
III Aktiengesellschaft (AG)	8
IV Vergleich von AG und GmbH	9
V Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)	9
VI Offene Gesellschaft (OG)	9
VII Kommanditgesellschaft (KG)	10
VIII Stille Gesellschaft (stGes)	10
IX Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG)	10
X Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	10
XI Niederlassung ausländischer Gesellschaften	10
XII Genossenschaft (Gen)	11
XIII Verein	11
B Devisenrecht	11
C Ausländergrunderwerb	11
D Besteuerung	11
I Gesellschaften	11
II Gesellschafter	12
E Gewerberecht	12
I Gewerbeordnung	12
II Gewerbearten	13
II Gewerberechtl. Geschäftsführer	13
F Ausländische Arbeitnehmer	13
I Aufenthaltsbewilligung	13
II Arbeitsbewilligung	14
Zweiter Abschnitt – Checkliste für die Unternehmensgründung	15
I. Investor	15
II. Unternehmensgegenstand	15
III. Unternehmenssitz	15
IV. Rechtsform des Unternehmens	15
V. Kapitalaufbringung	15
VI. Firma	15
VII. Geschäftsführer	15
VIII. Prokuristen	15
IX. Sonstige Bevollmächtigte	15
X. Weitere Mitarbeiter	15
XI. Arbeitsrecht	16
XII. Aufsichtsrat	16
XIII. Gewerbeordnung	16
XIV. Allgemeine Geschäftsbedingungen	16
XV. Marken	16
XVI. Muster	16
XVII. Patente	16
XVIII. Urheberrecht/Know-how	16
XIX. Website	17
XX. Zusammenarbeit	17
XXI. Datenschutz	17
XXII. Warenkennzeichnung	17
XXIII. Buchführung	17
XXIV. Abgaben	17
XXV. Dauer	17
Dritter Abschnitt – Adressen	17

Vorwort

Diese Broschüre soll Investoren bei der Unternehmensgründung in Österreich helfen. Ihr Ziel ist es, die ersten grundlegenden Informationen zu geben, die zur Vorbereitung der Besprechung mit dem Rechtsanwalt oder Steuerberater nötig sind.

Der Erste Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die Gesellschaftsformen des österreichischen Rechts und über die mit der Gesellschaftsgründung unmittelbar zusammenhängenden Vorschriften. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird wegen ihrer praktischen Bedeutung ausführlicher behandelt und anhand dieses Beispiels werden auch die Schritte einer Unternehmensgründung in Österreich dargestellt.

Der Zweite Abschnitt enthält eine Checkliste für die Unternehmensgründung. Diese soll sicherstellen, dass in der Vorbereitungsphase keine wesentlichen Fragen unerörtert bleiben und dass kein zusätzlicher Zeit- oder Kostenaufwand entsteht.

Im Dritten Abschnitt sind verschiedene Adressen zusammengestellt, die im Zuge der Unternehmensgründung hilfreich sein könnten.

Das mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Unternehmensgesetzbuch („UBG“) ist in dieser Broschüre als wesentliche Änderung eingearbeitet.

Wien, im Jänner 2007

RA Mag. Dr. Peter Madl
Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Erster Abschnitt – Gründung einer Gesellschaft

A Gesellschaftsformen

I Übersicht

Das österreichische Gesellschaftsrecht kennt im Wesentlichen folgende Typen von Gesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)
- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Stille Gesellschaft (stGes)
- Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Genossenschaft (Gen)
- Verein

Investoren wählen zumeist die GmbH. Diese wird daher im Folgenden ausführlicher dargestellt. Die übrigen Gesellschaftstypen werden nur kurz behandelt.

II Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Allgemeines

Die GmbH hat eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Ausnahmen: Verpflichtung zur Leistung der Einlage, wobei ein Gesellschafter hier für die anderen Gesellschafter mithaftet, bei Einlagenrückgewähr und bei krasser Unterkapitalisierung und Insolvenz). Das Recht der GmbH ist im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) von 1906 (mit zahlreichen Novellen seither) geregelt.

2. Gründung

2.1 Eintragung im Firmenbuch

Die Gesellschaft entsteht als Rechtssubjekt mit der Eintragung im Firmenbuch des zuständigen Landesgerichts. Die Anmeldung zum Firmenbuch muss von allen Geschäftsführern notariell beglaubigt unterzeichnet sein. Folgende Angaben sind zu machen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Geschäftsanschrift

- fakultativ: Kurzbezeichnung des Geschäftszweigs (max 40 Stellen)
- Höhe des Stammkapitals
- Bilanzstichtag für den Jahresabschluss
- Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags (der Errichtungserklärung)
- Namen, Geburtsdaten und Anschrift der Geschäftsführer sowie Art der Vertretungsbefugnis (Einzel- oder Gesamtvertretung)
- Namen, Geburtsdaten bzw. Firmenbuchnummern und Anschriften der Gesellschafter sowie die Höhe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen
- gegebenenfalls: Namen, Geburtsdaten und Anschrift der Prokuristen sowie Art der Vertretungsbefugnis (Einzel- oder Gesamtvertretung)
- gegebenenfalls: Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats und Bekanntgabe, wer Vorsitzender und wer Stellvertreter des Vorsitzenden ist
- gegebenenfalls: Beschränkung der Dauer der Gesellschaft
- gegebenenfalls: österreichische Zweigniederlassungen mit Geschäftsanschrift
- gegebenenfalls: Angabe einer bereits erteilten Gewerbeberechtigung

Folgende Urkunden sind der Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch beizulegen:

- Gesellschaftsvertrag (bei Einmanngründung: Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft; siehe 2.2);
- notariell beglaubigter Gesellschafterbeschluss über die Geschäftsführerbestellung (sofern dies nicht schon im Gesellschaftsvertrag geschieht, ist ein Gesellschafterbeschluss notwendig, der zur Ersparung von Kosten in derselben Urkunde wie der Gesellschaftsvertrag enthalten sein kann oder – wenn dies nicht gewünscht wird – in einem notariellen Protokoll oder einem schriftlichen Umlaufbeschluss mit notariell beglaubigten Unterschriften sämtlicher Gesellschafter enthalten sein muss);
- von allen Geschäftsführern unbeglaubigt unterzeichnete Gesellschafterliste (mit Angabe der Namen, der Geburtsdaten bzw. Firmenbuchnummern und Anschriften der Gesellschafter sowie die Beträge der von jedem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage und die darauf geleisteten Einzahlungen);
- von allen Geschäftsführern unbeglaubigt unterzeichnetes Verzeichnis der Geschäftsführer (mit Angabe der Namen, der Geburtsdaten und Anschriften der Geschäftsführer sowie Beginn der Vertretungsbefugnis – bei der Gründung: mit dem Tag der

Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch – und die Art der Vertretungsbefugnis – Einzel- oder Gesamtvertretung);

- notariell beglaubigte Unterschriftsproben (Musterfirmazeichnungen) der Geschäftsführer und allfälliger Prokuristen;
- soweit gesetzlich vorgesehen (wie z.B. für Bankgeschäfte): die entsprechende staatliche Bewilligung;
- Bestätigung des Finanzamts, dass die Gesellschaftsteuer gezahlt wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung);
- die Bestätigung einer österreichischen Bank, dass die zu leistenden Stammeinlagen in der vorgeschriebenen Höhe bar eingezahlt sind und sich in der freien, insbesondere nicht durch Gegenforderungen beschränkten Verfügung der Geschäftsführer befinden;
- Erklärung der Geschäftsführer über die Einzahlung der Stammeinlagen (in der Regel in der Anmeldung zum Firmenbuch enthalten);
- gegebenenfalls: Gutachten der örtlichen Wirtschaftskammer (oder eine anderen zuständigen Kammer wie z.B. der Rechtsanwaltskammer) über die Zulässigkeit des Firmenwortlauts;
- gegebenenfalls: Beschluss der Gesellschafter in notariell beglaubigter Form über die Wahl des Aufsichtsrats und Beschluss des Aufsichtsrats über die Wahl eines Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden.

2.2 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag muss von mindestens zwei Personen geschlossen und in der Form eines Notariatsakts errichtet werden. Bei der Einmanngründung tritt an die Stelle des Gesellschaftsvertrags die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft. Diese bedarf ebenfalls der Form des Notariatsakts. Für die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag sinngemäß; die folgenden Ausführungen über den Gesellschaftsvertrag gelten daher auch für die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft. Wenn ein Gesellschafter nicht persönlich unterzeichnet, so muss sein Vertreter eine beglaubigte (und in den meisten Fällen mit Überbeglaubigung nach dem Haager Übereinkommen versehene) Spezialvollmacht (die auf dieses einzelne Geschäft ausgestellt ist) vorlegen, die dem Notariatsakt angeschlossen wird. Der Gesellschaftsvertrag muss zumindest enthalten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft;
- Gegenstand des Unternehmens;
- Höhe des Stammkapitals sowie der Stammeinlagen der Gesellschafter;
- wenn die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, die Betragsgrenzen für die aufsichtsratspflichtigen Kreditaufnahmen und -gewährungen und Investitionen.

Der Gebührenanspruch des Notars richtet sich nach dem Notariatstarifgesetz. Bemessungsgrundlage ist in der Regel

das Stammkapital der Gesellschaft oder – bei Erhöhung des Stammkapitals – der Erhöhungsbetrag.

2.3 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft muss – seit Inkrafttreten des UBG einheitlich bei allen Rechsträgern – zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Weiters darf sie nicht zur Irreführung geeignet sein, wobei hier nur auf für die angesprochenen Verkehrskreise wesentliche geschäftliche Verhältnisse abzustellen ist und die Prüfung durch das Firmenbuchgericht nur auf ersichtliche Eignungen zur Irreführung beschränkt ist (Der Prüfmaßstab wurde gegenüber bisher vom Gesetzgeber eingeschränkt; es ist jedoch zu befürchten, dass in der Praxis dies die Wahl der Firma nicht entscheidend erleichtern wird). Sie muss die Worte Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten; diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden (z.B. GmbH oder GesmbH).

Der Sitz der Gesellschaft muss in an einem Ort liegen, an dem sich ein Betrieb, die Geschäftsleitung oder die Führung der Verwaltung der Gesellschaft befinden; davon kann nur aus wichtigen Gründen abgegangen werden.

2.4 Unternehmensgegenstand

Eine GmbH kann jeden Unternehmensgegenstand haben, ausgenommen Versicherungsgeschäfte, Hypothekenbankgeschäfte, Betätigung als Beteiligungsfondsgesellschaft und politische Tätigkeit. Die Errichtung einer GmbH für Bankgeschäfte bedarf einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.

2.5 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Mindeststammkapital beträgt € 35.000, wobei jede Stammeinlage zumindest € 70 betragen muss. Wenigstens die Hälfte des Stammkapitals ist in bar aufzubringen, während der Rest aus Sacheinlagen bestehen kann. Die Gesellschafter müssen auf sämtliche bar zu leistenden Stammeinlagen jeweils mindestens ein Viertel, jeder Gesellschafter jedoch mindestens € 70 und alle Gesellschafter gemeinsam mindestens € 17.500 einzahlen. Von diesen Regeln bestehen gewisse Ausnahmen: Insbesondere kann unter bestimmten Voraussetzungen (Prüfung der Sacheinlage oder Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden und bislang von den Gesellschaftern betriebenen Unternehmens) das Stammkapital zur Gänze durch Sacheinlagen aufgebracht werden.

Der Gesellschaftsvertrag kann zusätzliche Zahlungen (Nachschüsse) der Gesellschafter vorsehen, die auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung eingefordert werden können.

Die Geschäftsanteile können unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen werden. Eine Übertragung unter Lebenden erfordert die Form eines Notariatsakts. Sie unterliegt seit 1. Oktober 2000 keiner Verkehrsteuerbelastung (Kapitalverkehrsteuer) mehr.

2.6 Gesellschafter

Jede physische oder juristische Person kann Gesellschafter einer GmbH sein. Keiner der Gesellschafter muss österreichischer Staatsbürger sein oder seinen Wohnsitz in Österreich haben.

Die Gesellschaft kann auch durch nur eine einzige Person errichtet werden (siehe 2.2).

2.7 Gründungskosten – Eintragungsgebühr

Bei der Gründung der Gesellschaft ist Gesellschaftsteuer in Höhe von ein Prozent, berechnet von den geleisteten Kapitalbeiträgen der Gesellschafter, zu entrichten.

Die Gerichtsgebühr für die Eintragung einer GmbH mit einem Geschäftsführer und zwei Gesellschaftern beträgt ca. € 300. Für Einschaltungskosten ist eine zusätzliche Gebühr von derzeit € 40 für die ersten fünf Anzeigenzeilen, für jede weitere Zeile € 6 zu entrichten.

Die Gründungskosten können von der Gesellschaft nur bis zu dem im Gesellschaftsvertrag dafür festgesetzten Höchstbetrag getragen werden.

Insgesamt (einschließlich Abgaben, Gerichtsgebühren sowie Anwalts- und Notarkosten) ist mit Gründungskosten von zehn bis 15 Prozent des Stammkapitals zu rechnen.

Die Eintragung der GmbH im Firmenbuch dauert nach Unterzeichnung des Notariatsakts über die Gründung ca. zwei Wochen. Die GmbH kann jedoch bereits ab Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags handeln, wobei jedoch dabei die Handelnden zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten haften (diese Haftung erlischt mit Eintragung der GmbH ins Firmenbuch).

3. Formalerfordernisse während des Bestehens der Gesellschaft

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Gesellschafter ist das oberste Organ der GmbH. Die Gesellschafter bestellen die Geschäftsführer und berufen sie ab, sie legen deren Entlohnung fest und schließen mit ihnen den Anstellungsvertrag. Der Generalversammlung obliegen die Feststellung des Jahresabschlusses sowie

die Entlastung der Geschäftsführer. Sie kann alle Angelegenheiten der Gesellschaft behandeln und den Geschäftsführern bindende Weisungen für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erteilen. Gewisse Angelegenheiten sind der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten.

Die Generalversammlung muss zumindest einmal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs abgehalten werden (zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinns sowie Entlastung der Geschäftsführer und eines eventuellen Aufsichtsrats) und ist von den Geschäftsführern im Übrigen einzuberufen, wann immer es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Falls alle Gesellschafter damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Wege gefasst werden (Umlaufbeschlüsse).

Gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich jedem der Gesellschafter (in Kopie) mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

3.2 Geschäftsführer

Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Keiner von ihnen muss österreichischer Staatsbürger sein oder seinen Wohnsitz in Österreich haben. Aus praktischen Erwägungen sollte zumindest ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Zu Geschäftsführern können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden.

Die Bestellung geschieht durch notariell beglaubigten Gesellschafterbeschluss. Gesellschafter können für die Dauer ihrer Beteiligung auch im Gesellschaftsvertrag zu Geschäftsführern bestellt werden. Die Bestellung kann unbeschadet allfälliger Ansprüche aus bestehenden Verträgen durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden. Bei Bestellung im Gesellschaftsvertrag kann die Zulässigkeit des Widerrufs im Gesellschaftsvertrag auf wichtige Gründe beschränkt werden. Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund jederzeit und sonst unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen durch Erklärung gegenüber der Generalversammlung oder allen Gesellschaftern zurücktreten (die Mitgeschäftsführer und ein allfälliger Vorsitzender des Aufsichtsrats sind davon zu verständigen) und auch seine Löschung im Firmenbuch beantragen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt, vertreten die Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Jede an die Gesellschaft gerichtete Erklärung und jede Zustellung an die Gesellschaft sind aber schon

wirksam, wenn sie nur gegenüber einem der Geschäftsführer abgegeben werden.

Der Gesellschaftsvertrag kann für einen oder mehrere Geschäftsführer Einzelzeichnungsbefugnis oder gemeinsame Zeichnungsbefugnis mit einem anderen Geschäftsführer und einem Gesamtprokuristen vorsehen.

3.3 Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat ist nur in bestimmten Fällen vom Gesetz zwingend vorgesehen, z.B. für eine Gesellschaft,

- die andere Gesellschaften kontrolliert (Konzern), sofern die Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller Gesellschaften 300 übersteigt, oder
- die durchschnittlich mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt.

Es gibt weitere Fälle eines zwingenden Aufsichtsrats, die jedoch für eine Gesellschaft im Eigentum ausländischer Investoren von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei von den Gesellschaftern gewählten Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen natürliche Personen sein. Der Betriebsrat ist berechtigt, im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Für je zwei von den Gesellschaftern bestellte Aufsichtsratsmitglieder darf der Betriebsrat einen Vertreter entsenden. Bei ungerader Anzahl der von den Gesellschaftern bestellten Aufsichtsratsmitglieder wird ein weiterer Arbeitnehmervertreter entsandt. Der Aufsichtsrat ist zur Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie für weitere im Gesetz und allenfalls auch im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Aufgaben berufen. Anders als bei der AG ist er nicht für Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer zuständig.

Der Aufsichtsrat muss zumindest viermal im Geschäftsjahr zusammentreten, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattfinden müssen.

3.4 Rechnungslegung und Prüfung

Eine österreichische GmbH ist nach Handels- und Steuerrecht buchführungspflichtig. Für die GmbH und andere Kapitalgesellschaften (darunter fallen auch sogenannte „verdeckte“ Kapitalgesellschaften – das sind Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist) sowie für alle anderen Unternehmer, die die Umsatzschwelle von € 400.000 in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (bzw. € 600.000 in einem Geschäftsjahr) überschreiten, gelten die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) über die Rechnungslegung. Diese Vorschriften folgen den gesellschafts-

rechtlichen Richtlinien der EU (4., 7. und 8. gesellschaftsrechtliche Richtlinie).

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem zu führen und jährlich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Ferner ist der Lagebericht zu erstellen. Jedem Gesellschafter sind ohne Verzug nach Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht sowie allenfalls Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu übersenden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zur Überprüfung dieser Unterlagen vor der ordentlichen Generalversammlung Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen. Die ordentliche Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat innerhalb der ersten acht Monate des darauffolgenden Geschäftsjahrs stattzufinden.

Jahresabschluss und Lagebericht von großen und mittelgroßen GmbHs sowie von GmbHs, für die nach Gesetz zwingend ein Aufsichtsrat vorgesehen ist, sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen.

Alle Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht längstens innerhalb von neun Monaten ab Ende des Geschäftsjahrs (in vierfacher Ausfertigung; kleine GmbHs nur einfach) beim Firmenbuch einzureichen. Für kleine und mittelgroße GmbHs gibt es Erleichterungen bei der Veröffentlichung (insbesondere durch Kürzung des Jahresabschlusses und Zusammenfassung einzelner Positionen des Jahresabschlusses); kleine GmbHs brauchen im Wesentlichen nur eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang beim Firmenbuchgericht einzureichen.

3.5 Gewinnanteile

Gewinnanteile dürfen nur aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn ausgeschüttet werden. Das Stammkapital und gebundene Rücklagen dürfen nicht für die Auszahlung verwendet werden.

III Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften unterliegen dem Aktiengesetz 1965 (AktG).

Die AG hat eigene Rechtspersönlichkeit. Auch hier haften die Gesellschafter nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Grundkapital beträgt mindestens € 70.000.

Die AG entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. Seit 8. Oktober 2004 ist auch eine Einmanngründung gesetzlich

möglich (Einpersonen-Gesellschaft). In diesem Fall ist im Firmenbuch auch der Umstand, dass alle Aktien von einer Person gehalten werden sowie dessen Name und Geburtsdatum bzw. seine Firmenbuchnummer einzutragen.

Die Firma der AG ist seit dem Inkrafttreten des UBG nach den oben in B 2 lit. c dargestellten Grundsätzen zu bilden. Die Einschränkung auf eine aus dem Unternehmensgegenstand abgeleitete Sachfirma ist damit entfallen. Sie muss weiters das Wort Aktiengesellschaft enthalten; diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden (z.B. AG).

Die Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung (kein Weisungsrecht anderer Gesellschaftsorgane) und vertritt die Gesellschaft. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat ernannt. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder einer AG ist auf fünf Jahre befristet. Eine Bestellung für eine kürzere Dauer ist möglich. Wiederbestellung ist zulässig.

Jahresabschluss und Lagebericht einer AG müssen von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden. Jahresabschluss und Lagebericht sind binnen längstens neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs zum Firmenbuch einzureichen, im Fall großer AGs ist der Jahresabschluss in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

IV Vergleich von AG und GmbH

Grundsätzlich zeichnet sich die AG gegenüber der GmbH durch einen höheren Grad der gesellschaftsrechtlichen Durchbildung, der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle und damit auch durch ein höheres Ansehen im Wirtschaftsleben aus. Ein bedeutender praktischer Vorteil der AG gegenüber der GmbH liegt darin, dass die Anteile ohne Notariatsakt übertragen werden können, während die Übertragung von GmbH-Anteilen einen Notariatsakt erfordert.

Die in der Praxis bedeutsamsten Unterschiede der GmbH gegenüber einer AG, die häufig zur Bevorzugung der GmbH führen, sind folgende:

- Für die AG ist die Bestellung des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers in jedem Fall zwingend.
- Die Geschäftsführer einer GmbH können grundsätzlich jederzeit frei bestellt und aus dieser Funktion wieder abberufen werden, während die Vorstandsmitglieder einer AG während ihrer Funktionsperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden können.
- Die Gesellschafter können den Geschäftsführern einer GmbH in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung

bindende Weisungen erteilen, was in einer AG (außer im Konzern) nicht möglich ist. Hier kann die Hauptversammlung über Geschäftsführungsfragen nur entscheiden, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat (in bezug auf die an seine Zustimmung gebundenen Geschäfte) eine bestimmte Angelegenheit der Hauptversammlung vorlegt.

- Über jede Hauptversammlung einer AG muss ein notariell beurkundetes Protokoll geführt werden, was gewisse Kosten verursacht. Bei einer GmbH ist die Anwesenheit eines Notars nur in bestimmten Fällen erforderlich. Im Übrigen können bei der GmbH die Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sodass eine formelle Gesellschafterversammlung entbehrlich ist.
- Bei einer AG können die Anteile nur auf einen Nennwert von € 1 oder ein Vielfaches von € 1 lauten oder eine Stückaktie sein. Bei einer GmbH kann der Nennwert der Anteile beliebig gewählt werden, sofern er nur mindestens € 70 beträgt. Jeder GmbH-Gesellschafter hält jeweils nur einen Geschäftsanteil.
- Bei einer AG kann nur bis zu ein Drittel der Anteile vom Stimmrecht ausgeschlossen werden (stimmrechtslose Vorzugsaktien, die Anspruch auf eine Vorzugsdividende geben). In einer GmbH kann das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert der Anteile geregelt werden, mit der Einschränkung, dass jeder Gesellschafter mindestens eine Stimme haben muss.

V Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)

Seit 8. Oktober 2004 steht auch in Österreich die auf Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union beruhende „Europäische Gesellschaft“ (SE) zur Verfügung. Diese Gesellschaftsform kann allerdings nur durch „Umgründung“ einer bestehenden Gesellschaft (Verschmelzung, Umwandlung einer nationalen AG, Gründung einer Holding- und Tochter SE), nicht aber durch natürliche Personen errichtet werden. Dementsprechend ist diese Gesellschaftsform für einen Start-Up ungeeignet.

Der Vorteil der SE gegenüber den anderen Gesellschaftsformen liegt in ihrer Internationalität. Die Verlegung sowohl des Verwaltungs- als auch des Sitzungssitzes innerhalb der Europäischen Union ist ohne Einschränkungen – insbesondere ohne Liquidation der Gesellschaft – möglich. Damit wird ein flexibles Reagieren der Unternehmensführung auf relevante Änderungen der Standortbedingungen (Besteuerung!) innerhalb der EU möglich.

VI Offene Gesellschaft (OG)

Die OG wurde durch das UBG begründet. Sie führt die Offene Handelsgesellschaft und die Offene Erwerbsgesellschaft in einer einzigen, vereinheitlichten Gesellschaftsform fort. Eine OG be-

steht aus zwei oder mehr physischen oder juristischen Personen, die gemeinsam und auch jeder persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Diese Haftung kann gegenüber den Gläubigern nicht beschränkt werden.

Der Unternehmensgegenstand einer OG kann jeder erlaubte Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sein. Die Firma der OG muss die selben Voraussetzungen wie die Firma einer GmbH (siehe II 2.3) mit dem Erfordernis erfüllen, dass der Begriff „Offene Gesellschaft“ bzw. „OG“ und bei Freiberuflern „Partnerschaft“ bzw. „& Partner“ enthalten sein muss. Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags ist zwar nicht vorgeschrieben, in der Praxis aber zu empfehlen.

Sie entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch (und nicht schon wie bei der Offenen Handelsgesellschaft mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags).

VII Kommanditgesellschaft (KG)

Die Vorschriften über die OG gelten im Wesentlichen auch für die KG. Der bedeutendste Unterschied liegt darin, dass die KG neben zumindest einem Gesellschafter, der für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich haftet (Komplementär), mindestens einen weiteren Gesellschafter hat, der nur bis zu einem bestimmten, im Firmenbuch eingetragenen Betrag haftet (Kommanditist). Häufig ist der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, insbesondere eine GmbH: Diese Mischform wird als GmbH & Co KG bezeichnet und oft aus steuerlichen, haftungsrechtlichen und organisatorischen Überlegungen gewählt.

Die Firma einer KG muss den selben Voraussetzungen wie die Firma einer GmbH (siehe II 2.3) mit dem Erfordernis entsprechen, dass der Begriff „Kommanditgesellschaft“ bzw. „KG“ und bei Freiberuflern „Kommandit-Partnerschaft“ enthalten sein muss). Geschäftsführung und Vertretung obliegen den persönlich haftenden Gesellschaftern.

VIII Stille Gesellschaft (stGes)

Die stGes ist die Beteiligung eines „stillen Gesellschafters“ am Unternehmen eines anderen mit einer Vermögenseinlage.

Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine Firma und tritt nach außen nicht als Gesellschaft in Erscheinung. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein dem Inhaber des Unternehmens. Der stille Gesellschafter hat einen Anteil am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Die Verlustbeteiligung kann ausgeschlossen werden.

IX Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG)

Gesellschaften, zu deren Zweck früher eine OHG oder KG nicht gegründet werden kann (siehe VI), konnten bis 31. Dezember 2006 als EEG in der Form einer offenen Erwerbsgesellschaft (OEG) oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) gegründet werden. Damit stand diese Gesellschaftsform Minderkaufleuten, Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten zur Verfügung.

Die OEG bzw. KEG, die der OHG bzw. KG in Aufbau und Organisation weitgehend ähnlich waren, wurden in das Firmenbuch eingetragen, können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum an Liegenschaften erwerben sowie vor Gericht klagen und geklagt werden.

Mit Inkrafttreten des UBG wurde diese Gesellschaftsform abgeschafft. Bestehende EEG sind bis 2010 umzustellen.

X Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die GesbR dient im Wesentlichen nicht unternehmerischen bzw. nicht auf Dauer angelegten Zwecken. Sie wird nicht im Firmenbuch eingetragen und kann nicht Geschäfte unter einer Firma abschließen, Liegenschaften unter einer Firma erwerben etc.

XI Niederlassung ausländischer Gesellschaften

GmbHs und AGs mit dem Sitz im Ausland können in Österreich eine inländische Zweigniederlassung errichten. In der Praxis kam das bisher nur selten vor. Seit Inkrafttreten des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes ist die Errichtung inländischer Zweigniederlassungen ausländischer AGs oder GmbHs einfacher. Es gelten folgende Grundsätze:

- In das Firmenbuch eingetragen wird die ausländische Gesellschaft, und zwar in dem für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen Firmenbuch.
- Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben, müssen für den gesamten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung einen ständigen Vertreter bestellen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Der ständige Vertreter ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft befugt, eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des ständigen Vertreters ist Dritten gegenüber unwirksam (eine Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung ist möglich). Es können auch mehrere ständige Vertreter bestellt werden, die zur gemeinsamen Vertretung befugt sind.
- Gesellschaften mit Sitz innerhalb des EWR können einen solchen ständigen Vertreter bestellen.
- Der Anmeldung der ausländischen Gesellschaft sind der Gesellschaftsvertrag in der geltenden Fassung in öffentlich

beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzuschließen.

- Nach Eintragung der ausländischen Gesellschaft in das Firmenbuch können Anmeldungen zum Firmenbuch auch vom ständigen Vertreter (von den ständigen Vertretern) vorgenommen werden.

Die Zweigniederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat auch kein eigenes Stammkapital. Das einer Zweigniederlassung gewidmete Kapital unterliegt der Gesellschaftsteuer in Höhe von ein Prozent; das gilt nicht für ausländische Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU (Befreiung von der Gesellschaftsteuer).

Für die Zweigniederlassung besteht die Pflicht zur gesonderten Buchführung.

Der Begriff „Filiale“ wird oft untechnisch für eine Zweigniederlassung (im Englischen: Branch) verwendet. Dagegen versteht man unter dem Begriff „Repräsentanzbüro“ (im Englischen: Liaison or Representative Office) eine nicht formalisierte, rein faktische Anwesenheit eines ausländischen Unternehmens in Österreich, von dem aus keine Geschäftstätigkeit entfaltet werden darf, sondern dass lediglich zur Information der ausländischen Gesellschaft dient (z.B. zur Marktbeobachtung in Österreich). Repräsentanzbüros werden manchmal in einer allerersten Phase eingerichtet, um die Entscheidungsgrundlagen für eine verstärkte Präsenz in Österreich vorzubereiten.

XII Genossenschaft (Gen)

Die Gen ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht geschlossener Mitgliederzahl. Sie hat kein festes Kapital und dient im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Genossenschafter. Sie darf nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet sein. Das Recht ist im Genossenschaftsgesetz geregelt.

XIII Verein

Der Verein ist eine für geschäftliche Zwecke nicht sehr gebräuchliche Gesellschaftsform.

B Devisenrecht

Grundsätzlich unterliegt jeder Kapitaltransfer zwischen einem Deviseninländer und einem Devisenausländer, wie er im Devisengesetz (DevG) umschrieben ist, der Kontrolle der Oesterreichischen Nationalbank.

Die Nationalbank hat jedoch von ihrer Ermächtigung weitgehend Gebrauch gemacht und mit wenigen Ausnahmen die Durchführung sämtlicher Geschäfte durch Kundmachung generell bewilligt. Damit ist die Bewilligungspflicht praktisch beseitigt. Allerdings bestehen für bestimmte Geschäfte teilweise recht aufwändige Meldepflichten.

C Ausländergrunderwerb

Rechtsgeschäfte von Ausländern (dazu zählen regelmäßig auch Gesellschaften mit Sitz in Österreich, die in ausländischem Eigentum stehen) über österreichische Liegenschaften (insbesondere Eigentumserwerb) bedürfen in der Regel einer behördlichen Genehmigung. Für die einzelnen Bundesländer gelten im Detail unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen.

Die Bundesländer haben ihre Gesetze für EWR-Bürger soweit angepasst, dass Rechtsgeschäfte, die in Ausübung der vier Freiheiten im EWR vorgenommen werden, so wie Rechtsgeschäfte zwischen Inländern behandelt werden.

D Besteuerung

I Gesellschaften

1. Besteuerung der Gründung

1.1 Besteuerung der Kapitalwidmung

Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) oder einer Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter (z.B. GmbH & Co KG) fällt Gesellschaftsteuer in Höhe von ein Prozent des Werts der vereinbarten oder geleisteten Beiträge aller (nicht persönlich haftenden) Gesellschafter an. Auch eine Erhöhung des Kapitals oder der Beiträge der Gesellschafter zu einer bestehenden Kapitalgesellschaft sowie die Ausstattung einer österreichischen Zweigniederlassung durch die Hauptniederlassung (außer die Gesellschaft hat ihren Sitz in der EU) unterliegen der Gesellschaftsteuer von ein Prozent.

1.2 Grunderwerbsteuer

Dieser Steuer unterliegen alle entgeltlichen Grundstücksgeschäfte unter Lebenden einschließlich der Übertragung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft sowie die Übernahme aller Anteile und die Vereinigung aller Anteile in einer Hand. Der Steuersatz beträgt 3,5 Prozent der Gegenleistung bzw. bei der Anteilsvereinigung 3,5 Prozent vom Einheitswert. Bei bestimmten Umgründungen

beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 Prozent vom zweifachen Einheitswert. Bei Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch fällt zusätzlich eine gerichtliche Eintragungsgebühr von ein Prozent der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer an.

2. Laufende Besteuerung

2.1 Körperschaftsteuer

Die Gewinne von Körperschaften (insb auch der AG und GmbH) unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent, und zwar unabhängig davon, ob steuerpflichtiger Gewinn an Gesellschafter ausgeschüttet wird oder nicht. Unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs haben eine jährliche Mindeststeuer von € 1.750 zu entrichten.

Dividenden und Gewinnanteile sonstiger Art, die eine inländische Körperschaft auf Grund einer Beteiligung an einer inländischen AG oder GmbH erhält, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Das gleiche gilt für Gewinnanteile, Veräußerungs- und Liquidationsgewinne, die eine inländische Körperschaft von einer ausländischen Körperschaft erhält, die einer inländischen AG oder GmbH vergleichbar ist, wenn die inländische Körperschaft an der ausländischen Gesellschaft in unmittelbarer Form und ununterbrochen seit einem Jahr zu mindestens zehn Prozent beteiligt ist („Internationale Schachtelbeteiligung“).

Die Dividenden, die eine Körperschaft an natürliche Personen als Gesellschafter ausschüttet, werden mit einem Einkommensteuersatz von 25 Prozent endbesteuert.

Mit vielen westlichen und auch einer beträchtlichen Anzahl östlichen Staaten hat Österreich Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Die meisten Verträge wurden in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen verfaßt.

2.2 Kommunalsteuer

Der Kommunalsteuer unterliegt jeder Unternehmer, der Dienstnehmer im Inland beschäftigt. Der Steuersatz beträgt drei Prozent der Lohnsumme.

Die Kommunalsteuer kann bei Berechnung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Der Kommunalsteuer ähnlich ist der sog Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 4,5 Prozent der Lohnsumme.

2.3 Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer, die als Mehrwertsteuer ausgestaltet ist, unterliegen steuerbare Umsätze, die von Unternehmen gegen

Entgelt in Österreich ausgeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob der Unternehmer in Österreich ansässig ist. Steuerbare Umsätze sind insbesondere Lieferungen oder Leistungen von Unternehmen, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren ins Inland.

Der Steuersatz ist zehn oder 20 Prozent (in Ausnahmefällen zwölf Prozent), wobei der Normalsatz derzeit 20 Prozent beträgt.

Unternehmen, die mit ihren Umsätzen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmen für deren Lieferungen oder Leistungen in Rechnung gestellt wurde, als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug steht jedoch grundsätzlich nicht zu, soweit die erhaltenen Lieferungen und Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet werden.

II Gesellschafter

Physische Personen werden mit ihrem Einkommen zur Einkommensteuer erfaßt. Der Steuersatz ist progressiv; der Grenzsteuersatz beträgt 50 Prozent des Einkommens. Die Gewinnanteile der Gesellschafter von Personengesellschaften unterliegen – je nachdem, ob der Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist – nur der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Zinserträge aus Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen gegenüber Banken, Kapitalerträge aus bestimmten inländischen Forderungswertpapieren sowie Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften (vgl 2.1) werden mit einem Steuersatz von 25 Prozent endbesteuert. Durch die meisten Doppelbesteuerungsabkommen wird die Kapitalertragsteuer auf fünf bis 15 Prozent reduziert.

E Gewerberecht

I Gewerbeordnung

Ein gewerbliches Unternehmen darf in der Regel nur auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung betrieben werden.

Ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist eine selbständige, regelmäßige Tätigkeit, die in der Absicht betrieben wird, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung sind Land- und Forstwirtschaft, Künstler und gewisse andere Berufe und Geschäfte, die in Sondergesetzen geregelt sind (z.B. Bankgeschäfte).

II Gewerbearten

Die GewO 1994 unterscheidet nach der Novelle 2002 nur noch zwischen freien, reglementierten und sensiblen Gewerben. Freie und reglementierte Gewerbe dürfen bereits nach Anmeldung bei der Gewerbebehörde aufgenommen werden, nur bei den sensiblen Gewerben ist ein rechtskräftiger Bescheid der Behörde Ausübungsvoraussetzung. Während für den Gewerbeantritt bei einem freien Gewerbe nur die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, bedarf die Ausübung von reglementierten Gewerben zusätzlich eines Befähigungsnachweises. Bei sensiblen Gewerben muss der Gewerbetreibende darüber hinaus auch noch seine Zuverlässigkeit nachweisen.

II Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Eine GmbH, AG, OG und KG sowie die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft können Träger einer Gewerbeberechtigung sein, müssen aber jeweils einen entsprechend qualifizierten, in Österreich ansässigen (sofern nicht die Zustellung und die Durchsetzbarkeit von Verwaltungsstrafen durch zwischenstaatliche Abkommen auch im Ausland gesichert ist) gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft machen, der für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss nicht mit dem im Firmenbuch aufscheinenden vertretungsbefugten Geschäftsführer oder Gesellschafter ident sein. Es genügt, wenn er (zumindest halbtags sozialversicherungspflichtig beschäftigter) Arbeitnehmer der Gesellschaft ist.

Allerdings müssen alle handelsrechtlichen Geschäftsführer und die Geschäftsführer des beherrschenden Gesellschafters jedenfalls das etwaig erforderliche Kriterium der Vertrauenswürdigkeit und Unbescholtenheit erfüllen.

F Ausländische Arbeitnehmer

I Aufenthaltsbewilligung

Der Aufenthalt von Ausländern in Österreich wurde durch das so genannte „Fremdenrechtspaket 2005“ neu geregelt. Neben dem Asylgesetz 2005 („AsylG 2005“) und dem Fremdenpolizeigesetz 2005 („FPG“) ist hier vor allem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) relevant. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz („AuslBG“) wurde im Jahr 2005 ebenfalls geändert und gilt für alle Nicht-Österreicher mit Ausnahme von EWR-Bürgern sowie bestimmter Angehöriger. Daneben regelt das EU-Erweiterungs-AnpassungsG den Status der Arbeitnehmer der zwölf neuen Mitgliedsländer.

Ausländer, die nicht Bürger eines EWR-Mitgliedstaates sind, haben zum erstmaligen Aufenthalt in Österreich einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungsbewilligung) zu beantragen. Erstanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus persönlich einzubringen. Im Antrag ist der Grund des Aufenthaltes bekannt zu geben und genau zu bezeichnen. Des Weiteren ist das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen nachzuweisen. Gewisse Personengruppen können auch Erstanträge im Inland stellen. Verlängerungsanträge können bei der zuständigen Behörde im Inland gestellt werden. Diese Anträge sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen.

Die österreichische Regierung setzt jährlich Kontingente für Niederlassungsbewilligungen für Führungskräfte (und spezialisierte Fachkräfte) und andere Arbeitnehmer und ihre Familien fest. Seit 1. Jänner 2003 haben Ausländer eine Integrationsvereinbarung einzugehen, die den Erwerb von Grundkenntnissen

Zu erlangendes Dokument	von ... bei ... zu beantragen	Anlagen	Dauer bis zur Ausstellung
Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltserlaubnis	vom Ausländer bei der österreichischen Botschaft oder beim Konsulat zu beantragen (Verlängerung kann in Österreich beantragt werden)	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des Reisepasses - Geburtsurkunde; Heirats- bzw. Scheidungsurkunde - Dienstvertrag - Antrag auf Registrierung bei der Sozialversicherung - Meldezettel - Einzelsicherungsbescheinigung - Passfotos - Bestätigung des österreichischen Arbeitgebers, dass der Ausländer angestellt wird (unter Angabe des Gehalts) - Strafregisterauszug - Nachweis über gesicherte Unterkunft (Mietvertrag) - Gesundheitszeugnis - Integrationsvereinbarung 	2 Wochen bis 2 Monate

der deutschen Sprache verpflichtend vorsieht. Ferner besteht seit 1. Jänner 2003 die Verpflichtung, ein Gesundheitszeugnis vorzuweisen, das nicht älter als 90 Tage sein darf. Falls ein Arbeitnehmer bei einem internationalen Konzern eine Führungsposition (oberes Management) innehat, oder als Jungmanager zu Schulungszwecken nach Österreich kommt und der Dienstvertrag eine regelmäßige Entsendung des Arbeitnehmers an andere Dienstorte vorsieht, ist nur eine Aufenthaltserlaubnis notwendig, die nicht den Kontingenten unterliegt („Rotationsarbeitskraft“).

II Arbeitsbewilligung

Prinzipiell ist zwischen Bürgern von EWR-Staaten, Bürgern der Beitrittskandidaten und ausländischen Arbeitnehmern zu unterscheiden. Für Bürger der Beitrittskandidaten gelten, obwohl sie Unionsbürger sind, gewisse Einschränkungen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit. Österreich hat hier von der Möglichkeit, Übergangsregeln festzulegen, in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Im Wesentlichen gilt hier, dass auf die Staatsbürger von Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn weiterhin das AuslBG anzuwenden ist. Nur unter folgenden Voraussetzungen wird Staatsbürgern dieser Staaten der freie Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt eingeräumt (§ 32a AuslBG):

- wenn diese am 01. Mai 2004 oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt und seit ununterbrochen zwölf Monaten zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen sind bzw. waren;
- oder wenn diese als selbständig Erwerbstätige seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen verfügen;
- oder wenn diese nach § 15 AuslBG zum Erhalt eines Befreiungsscheins berechtigt sind (hierbei handelt es sich vor allem um Beschäftigte, die in den letzten acht Jahren eine fünfjährige rechtmäßige Beschäftigung iSd § 2 Abs 2 AuslBG in Österreich nachweisen können sowie um bestimmte Familienangehörige).

Die Beschäftigung von Nicht-EWR-Ausländern in Österreich unterliegt dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). In diesem Zusammenhang sind folgende Schritte erforderlich: Zuerst muss eine Sicherungsbescheinigung für die Gesellschaft zur Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmern gemeinsam mit einer Einzelsicherungsbescheinigung für jeden einzelnen Arbeitnehmer erlangt werden; das nimmt ca. zwei bis vier Wochen in Anspruch (die Behörde hat diese Bescheinigung binnen sechs Wochen auszustellen). Unmittelbar nach Ausstellung dieser Bescheinigung können Ausländer bei einer (nicht notwendigerweise in ihrem Heimatstaat liegenden) österreichischen Botschaft oder einem Konsulat eine Niederlassungsbewilligung beantragen; die Bearbeitungsdauer ist unterschiedlich. Der Antrag auf eine Arbeitsbewilligung beruht auf einer Sicherungsbescheinigung und einer Niederlassungsbewilligung und ist in der Regel nur eine Formalität, die nicht länger als ein bis zwei Wochen in Anspruch nimmt.

Die Bestimmungen des AuslBG sind nicht anzuwenden auf

- eine Beschäftigung von Ausländern im Inland hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder in zwischenstaatlichen Organisationen und ihren Institutionen, falls diese diplomatischen Status genießen (§ 1 Abs 2 lit c AuslBG); eine Beschäftigung bei der UNO (oder der IAEA) unterliegt jedoch dem AuslBG;
- Werkverträge, soweit sie nicht die wesentlichen Merkmale eines Dienstvertrags aufweisen, also persönliche Abhängigkeit und Regelmäßigkeit, Treuepflicht und Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber (§ 2 Abs 2 lit a und c iVm Abs 4 AuslBG); Verträge über freiberufliche Tätigkeiten und Konsulentenverträge unterliegen dem AuslBG, außer sie werden nur für sehr kurze Zeit abgeschlossen;
- EWR-Bürger, Ehegatten eines österreichischen Staatsbürgers oder eines EWR-Bürgers sowie in bestimmten Fällen Kinder eines österreichischen Staatsbürgers oder eines anderen EWR-Bürgers ; und
- andere Personen, z.B. Studenten, Priester, Gastprofessoren (§ 1 Abs 2 AuslBG).

Zu erlangendes Dokument	von ... bei ... zu beantragen	Anlagen	Dauer bis zur Ausstellung
Sicherungsbescheinigung	vom Arbeitgeber in Österreich beim Arbeitsmarktservice zu beantragen		2-4 Wochen
Einzelsicherungsbescheinigung	vom Arbeitgeber in Österreich beim Arbeitsmarktservice zu beantragen	- Befähigungsnachweis - persönliche Angaben des Ausländers - Beschreibung des geplanten Projekts	2-4 Wochen
Arbeitsbewilligung	vom Ausländer beim Arbeitsmarktservice zu beantragen		1-2 Wochen

Zweiter Abschnitt – Checkliste für die Unternehmensgründung

I. Investor

- 1) Name (Firma)
- 2) Sitz und Adresse
- 3) Weitere Partner bei Unternehmensgründung

II. Unternehmensgegenstand

- 1) Produktion/Handel/Dienstleistung
- 2) Art der Güter/Dienstleistungen
- 3) Import/Export
- 4) Besondere Vertriebsart (etwa Versandhandel)
- 5) Geschäfte mit Konsumenten oder Unternehmern

III. Unternehmenssitz

- 1) Adresse
- 2) Adressen der Zweigniederlassungen
- 3) Büro-, Fabriks- oder sonstige Geschäftsräume
- 4) Eigentumserwerb/Miete/Pacht/Leasing
- 5) (Ausländer-)Grundverkehrsbehördliche Bewilligung
- 6) Betriebsanlagengenehmigung
- 7) Baubewilligung
- 8) Weitere Bewilligungen
- 9) Zugangswege

IV. Rechtsform des Unternehmens

- 1) Repräsentanz
- 2) Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft
- 3) Stille Beteiligung an einem fremden Unternehmen
- 4) Übernahme eines bestehenden Unternehmens durch Kauf/Pacht
- 5) Unternehmen mit nur einem Inhaber (Einzelunternehmen)
- 6) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 7) Aktiengesellschaft
- 8) Offene Gesellschaft
- 9) Kommanditgesellschaft

V. Kapitalaufbringung

- 1) Höhe des Kapitalbedarfs
- 2) Eigenfinanzierung oder Fremdfinanzierung
- 3) Verhältnis der Beteiligung mehrerer Partner

VI. Firma

- 1) Sach-/Personenfirma
- 2) Abgeleitete/neue Firma
- 3) Gibt es bereits internationale oder nationale Marken mit dem Firmennamen?
- 4) Gibt es schon ähnliche Firmennamen?
- 5) Gutachten der Wirtschaftskammer über die Zulässigkeit des Firmenwortlauts (falls notwendig)

VII. Geschäftsführer

- 1) Name, Geburtsdatum
- 2) Berufsbezeichnung
- 3) Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt
- 4) Art der Vertretungsbefugnis (einzeln/kollektiv)
- 5) Geschäftsordnung

VIII. Prokuristen

- 1) Name, Geburtsdatum
- 2) Berufsbezeichnung
- 3) Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt
- 4) Art der Vertretungsbefugnis (einzeln/kollektiv)

IX. Sonstige Bevollmächtigte

- 1) Name, Geburtsdatum
- 2) Berufsbezeichnung
- 3) Wohnsitz
- 4) Umfang der Vollmacht
- 5) Art der Vertretungsbefugnis (einzeln/ kollektiv)
- 6) Schriftliche Bevollmächtigung

X. Weitere Mitarbeiter

- 1) Anzahl
- 2) Selbständig/angestellt
- 3) Arbeiter/Angestellte
- 4) Fachleute (Anwälte, Steuerberater)
- 5) Inländer/Ausländer

XI. Arbeitsrecht

- 1) Kollektivvertrag?
- 2) Dienstzettel/schriftliche Dienstverträge?
- 3) Gleitende/feste Arbeitszeit; Normalarbeitszeit/Überstunden
- 4) Arbeitnehmerschutzvorschriften
- 5) Betriebsratspflicht?
- 6) Sozialversicherung
- 7) Beschäftigungsbewilligung/Aufenthaltsgenehmigung

XII. Aufsichtsrat

- 1) Freiwillig/notwendig
- 2) Anzahl der Mitglieder
- 3) Name, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnsitz der Mitglieder
- 4) Geschäftsordnung

XIII. Gewerbeordnung

- 1) Art des Gewerbes
- 2) Gewerberechtl. Geschäftsführer
- 3) Qualifikation des Geschäftsführers
- 4) Name, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnsitz des Geschäftsführers
- 5) Beginn der Gewerbeausübung

XIV. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1) Von ausländischer Gesellschaft zu übernehmen/neu zu verfassen
- 2) Einkaufs-/Verkaufsbedingungen
- 3) Rechnungsformulare
- 4) Bestellscheine
- 5) Lieferscheine
- 6) Sonstige Formulare oder Standardverträge
- 7) Produkthaftung
- 8) Konsumentenschutz

XV. Marken

- 1) Welche nationalen/internationalen Marken bestehen bereits?
- 2) Sollen Marken übertragen werden?
- 3) Welche Marken sollen angemeldet werden?
- 4) Welche Waren/Dienstleistungen soll das Waren-/Dienstleistungsverzeichnis umfassen?
- 5) Wer soll der Inhaber der Marken sein?
- 6) Sollen Lizenzen eingeräumt werden; sollen Lizenzen an fremden Marken erworben werden?

XVI. Muster

- 1) Welche nationalen/internationalen Muster bestehen bereits?
- 2) Sollen Muster übertragen werden?
- 3) Welche Muster sollen hinterlegt werden?
- 4) Wer soll der Inhaber der Muster sein?
- 5) Sollen Lizenzen eingeräumt werden; sollen Lizenzen an fremden Mustern erworben werden?

XVII. Patente

- 1) Welche nationalen/internationalen Patente bestehen bereits?
- 2) Sollen Patente übertragen werden?
- 3) Welche Patente sollen angemeldet werden?
- 4) Wer soll der Inhaber der Patente sein?
- 5) Sollen Lizenzen eingeräumt oder an fremden Patenten erworben werden?
- 6) Gebrauchsmuster („kleines“ Patent)?

XVIII. Urheberrecht/Know-how

- 1) Werden fremde urheberrechtlich geschützte Werke oder fremdes Know-how benötigt?
- 2) Soll ein Vertrag über die Nutzung fremder Werke oder von fremdem Know-how geschlossen werden; sollen Nutzungsrechte an eigenen Werken oder eigenes Know-how an andere vergeben werden?

XIX. Website

- 1) Soll eine Website betrieben werden?
- 2) Welcher Domain-Name wird gewählt (Beachtung fremder Kennzeichen-, Marken- und Namensrechte)?
- 3) In welchen Märkten soll das Unternehmen jetzt/in der Zukunft tätig sein – welche TLD's (generisch wie z.B. .com oder Ländercodes wie z.B. .at oder .de) werden daher benötigt?
- 4) Beachtung der Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz bzw. der im KSchG umgesetzten Fernabsatz Richtlinie.

XX. Zusammenarbeit

- 1) Kooperationsverträge
- 2) Kartellrechtliche Schranken
- 3) Konzernbildung
- 4) Verschmelzung

XXI. Datenschutz

- 1) Werden personenbezogene Daten ermittelt/verarbeitet/benützt/übermittelt?
- 2) Besonderer Geheimnisschutz (z.B. Bankgeheimnis)?

XXII. Warenkennzeichnung

- 1) Bestehen besondere (z.B. lebensmittelrechtliche) Kennzeichnungsvorschriften?
- 2) Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Kennzeichnung

XXIII. Buchführung

- 1) Eigene/externe
- 2) Prüfung

XXIV. Abgaben

- 1) Einkommensteuer/Körperschaftsteuer
- 2) Kommunalsteuer
- 3) Umsatzsteuer
- 4) Doppelbesteuerung

XXV. Dauer

- 1) Einmalige/befristete/unbefristete Betätigung
- 2) Probetätigkeit
- 3) Expansionsabsicht

Dritter Abschnitt – Adressen

Austrian Business Agency

A-1010 Wien, Opernring 3
Tel: +43 (0)1 588 58 - 0 | Fax: +43 (0)1 586 86 59
www.investinaustria.at

Wirtschaftskammer Österreich

A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Tel: +43 (0)1 501 05 - 0 | Fax: +43 (0)1 501 05 - 250
portal.wko.at

Bundeskanzleramt

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel: +43 (0)1 531 15 - 0 | Fax: +43 (0)1 531 15 - 4390
www.bka.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1010 Wien, Stubenring 1
Tel: +43 (0)1 711 00 - 0 | Fax: +43 (0)1 714 27 18
www.bmwa.gv.at

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel: +43 (0)1 531 15 - 0 | Fax: +43 (0)1 535 45 30
www.bmaa.gv.at

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

A-1010 Wien, Stubenring 1
Tel: +43 (0)1 711 00 - 0 | Fax: +43 (0)1 715 82 58
www.bmsg.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

A-1010 Wien, Himmelfortgasse 4-8
Tel: +43 (0)1 514 33 - 0 | Fax: +43 (0)1 512 78 69
www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel: +43 (0)1 521 52 - 0 | Fax: +43 (0)1 521 52 - 2727
www.bmj.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel: +43 (0)1 711 62 - 0 | Fax: +43 (0)1 711 62 - 8199
www.bmvit.gv.at

Oesterreichische Nationalbank

A-1090 Wien, Otto Wagner-Platz 3
Tel: +43 (0)1 404 20 - 0 | Fax: +43 (0)1 404 20 - 9099
www.oenb.co.at

Bundeskammer der Arbeiter und Angestellten

A-1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22
Tel: +43 (0)1 501 65 - 0 | Fax: +43 (0)1 501 65 - 2230
www.arbeiterkammer.at

Rechtsanwaltskammer Wien

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Tel: +43 (0)1 533 27 18 - 0 | Fax: +43 (0)1 533 27 18 - 44
www.rakwien.at

Österreichische Notariatskammer

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20
Tel: +43 (0)1 402 45 09 - 0 | Fax: +43 (0)1 406 34 75
www.notar.or.at

Kammer der Wirtschaftstreuhänder

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2
Tel: +43 (0)1 811 73 - 0 | Fax: +43 (0)1 811 73 - 100
www.kwt.or.at

Österreichisches Nationalkomitee der internationalen Handelskammer

A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Tel: +43 (0)1 501 05 - 0 | Fax: +43 (0)1 501 05 - 3703

Österreichisches Patentamt

A- 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel: +43 (0)1 534 24 - 0 | Fax: +43 (0)1 534 24 - 535
www.patent.bmwa.gv.at

Österreichische Patentanwaltskammer

A-1070 Wien, Museumstraße 3
Tel: +43 (0)1 523 43 82 | Fax: +43 (0)1 523 43 82 - 15
www.patentanwalt.at

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien, Tuchlauben 17
Tel: +43 (0)1 534 37 - 0 | Fax: +43 (0)1 534 37 - 6100
E-Mail: office@schoenherr.at
www.schoenherr.at

Büro Belgrad

SCG-11000 Belgrad, Mirocka 1
Tel: (+381 11) 334 21 04 | Fax: (+381 11) 334 21 05
E-Mail: office@schoenherr.co.yu

Büro Brüssel

B-1000 Bruxelles, 52 Avenue de Cortenberg
Tel: (+32 2) 743 40 40 | Fax: (+32 2) 743 40 49
E-Mail: office@schoenherr.be

Büro Bukarest

RO-010375 Bukarest, Piata Romana 8
Tel: (+40 21) 319 67 90 | Fax: (+40 21) 319 67 91
E-Mail: office@schoenherr.ro

Büro Kiev

UA-01004 Kyiv, Pushkinska 31-A/5
Tel: (+38 044) 239 23 87 | Fax: (+38 044) 235 76 15
E-Mail: office@schoenherr.co.ua

Büro Laibach

SI-1000 Laibach, Tomsiceva 3
Tel: (+386-1) 2000 980 | Fax: (+386-1) 4260 711
E-Mail: office@schoenherr.si

Büro Sofia

BG-1000 Sofia, Solunska 27
Tel: (+359) 2 9331070 | Fax: (+359) 2 9861105
E-Mail: office@schoenherr.bg

Büro Zagreb

HR-10000 Zagreb, Jurisiceva 19/2
Tel (+38 044) 239 23 81 | Fax (+38 044) 235 76 15
E-Mail: office@schoenherr.hr

AUSTRIAN BUSINESS AGENCY

A-1010 Vienna, Opernring 3

Tel: +43 (0)1 588 58-0

Fax: +43 (0)1 586 86 59

E-Mail: office@aba.gv.at

www.investinaustria.at